

Ortsgemeinde

Wahnwegen

# Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde  
Wahnwegen

vom 10.1.2013

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den § 6 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wahnwegen vom 13. Dezember 2010 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### **§ 17 Absatz 2 „Wiesengrabfeld“ wird wie folgt geändert:**

Wiesengrabstätten dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstelle wird durch eine in den Boden eingelassene Granitplatte, die eine Größe von 0,40m x 0,40m nicht überschreiten darf, gekennzeichnet. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf der Platte können die persönlichen Daten des Verstorbenen bzw. im Falle des Absatz 1 Satz 3 „der Verstorbenen“ angegeben werden. Eine Gestaltung mit einem Symbol (z.B. ein Kreuz etc. – anonyme Bestattung) ist ebenfalls gestattet.

### **§ 17 Absatz 3 „Wiesengrabfeld“ wird neu eingefügt:**

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen, kann nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsgemeinde auch auf die Kennzeichnung der Grabstätte mittels Granitplatte verzichtet werden.

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahnwegen, den 10.1.2013  
gez - Albert -  
Ortsbürgermeister

## **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 10.1.2013

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez.: Müller, Bürgermeister